

Merkblatt: Rodungersatz

vom 31. März 2023

1. GRUNDLAGEN

- Bundesgesetz über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991: Art. 7
- Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1991: Art. 7 - 11
- Kantonale Waldverordnung (KwaV) vom 25. November 1997: § 2 Bst d und e
- BAFU (2014): Vollzugshilfe Rodung und Rodungersatz. 38 S.
- Kanton Schaffhausen, Baudepartement (2012): Materialabbaukonzept vom Februar 2012
- Kantonsforstamt Schaffhausen (1998): Interne Richtlinie für die Waldfeststellung. 8.S.
- Kantonale Richtplanung

2. RODUNG

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden. Rodungen sind in der Schweiz grundsätzlich verboten. Nur in Ausnahmefällen, beim Vorliegen von wichtigen Gründen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, kann eine Ausnahmebewilligung erteilt werden.

3. RODUNGSERSATZ

Grundsätzlich ist für jede Rodung in derselben Gegend **Realersatz** zu leisten. Nur für Rodungen ausserhalb der Bauzone können in Ausnahmefällen andere Ersatzmassnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutz getroffen werden oder es kann auf den Rodungersatz verzichtet werden.

3.1 Realersatz

Realersatz wird geleistet, indem für die gerodete Fläche eine gleich grosse Fläche Wald an einem Standort begründet wird, der qualitativ ähnliche Bedingungen bietet, wie die gerodete Fläche. Der Realersatz schliesst die Landbeschaffung, die Pflanzung sowie alle Massnahmen ein, die zur dauernden Sicherung der Ersatzfläche erforderlich sind. Als Faustregel für die Sicherung gelten mindestens 20 Jahre (Stangenholzphase).

In Abhängigkeit der von der Rodung betroffenen Waldgesellschaften (Waldstandortkarte) gelten im Kanton Schaffhausen folgende Anforderungen an den Realersatz:

- a) Realersatz für Rodungen auf häufig und verbreiteten Waldstandorten (vgl. Anhang I)
 - > mindesten gleich grosse, mit einheimischen Waldbäumen bestockte Fläche.
- b) Realersatz für Rodungen auf seltenen und sehr seltenen Waldstandorten (vgl. Anhang I)
 - > Grundsatz: Rodung kann nicht bewilligt werden
 - > in Ausnahmefällen (Interessensabwägung): mindesten gleich grosse, mit einheimisch

Waldbäumen bestockte Fläche in Verbindung mit zusätzlichen Massnahmen zu Gunsten des Naturschutzes im Wald.

Eingewachsene Flächen und freiwillig aufgeforstete Flächen, die gemäss Gesetz noch nicht Wald sind, können als Realersatz anerkannt werden.

Auf Anmeldung der zuständigen Behörde ist im Grundbuch die Pflicht zur Leistung von Realersatz sowie von Ersatzmassnahmen des nachträglichen Rodungersatzes bei Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland anzumerken.

Tangiert die Rodung besonders zu schützende Lebensräume nach Artikel 18 Abs. 1bis NHG, so sind zusätzlich Ersatzmassnahmen nach Artikel 18 Absatz 1ter NHG zu leisten. Diese schützenswerten Lebensräume ergeben sich aus Artikel 14 Absatz 3 NHV. Es soll klar unterschieden werden zwischen Rodungersatz nach Artikel 7 WaG und Ersatzmassnahmen für Beeinträchtigungen schutzwürdiger Lebensräume gemäss NHG.

3.2 Ersatzmassnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutz

Auf Realersatz zu Gunsten von gleichwertigen Massnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes kann verzichtet werden:

a) In Gebieten mit zunehmender Waldfläche. Die Waldfläche im Kanton Schaffhausen hat in den letzten 20 - 30 Jahren jedoch nicht oder nur minim¹ zugenommen, weshalb diese Voraussetzungen im Kantons Schaffhausen nicht erfüllt sind. Andernfalls müsste der Kanton die Gebiete mit zunehmender Waldflächen gemäss Art. 8a WaV nach Anhörung durch das BAFU bezeichnen.

b) Ausserhalb der Gebiete mit zunehmender Waldfläche: **Ausnahmsweise** zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete.

- Auf Realersatz kann insbesondere bei Fruchtfolgeflächen verzichtet werden.
Bemerkung: Dem Schutz von FFF wird zweifelslos auch von Seite des Bundes eine hohe Bedeutung zugemessen (z.B. BGE 2019), insbesondere bei einem Umfang nahe an der minimal geforderten Fläche (SH 8'900 ha). Im Gegensatz zur Walderhaltung (WaG) sind die Fruchtfolgeflächen jedoch nicht in einem Bundesgesetz, sondern in einem Sachplan des Bundes nach Art. 26 RPV verankert und daher nur indirekt geschützt (Zuständigkeit Kanton).
- Ökologisch wertvoll sind insbesondere Biotop nach Art.18 Abs. 1bis NHG und Naturschutzzonen nach Art. 17 RPG
- Landschaftlich wertvoll sind insbesondere BLN-Objekte nach VBLN, Moorlandschaften nach Art. 24sexies Absatz 5 BV sowie Landschaftsschutzzonen nach Art. 17 RPG.

Der Verzicht auf Realersatz darf gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. b WaG und aufgrund des Walderhaltungsgebots (Art. 3 WaG) **nicht vom Ausnahme- zum Regelfall werden!**

¹ Interpellation B. Egli (12/2007)

Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes müssen eine langfristige Wirkung von mehreren Jahrzehnten erreichen. Sie müssen dem Rodungseingriff gleichwertig sein und in erster Linie in derselben Gegend erfolgen, damit die Kompensation effektiv wirksam ist.

In begründeten Fällen ist es möglich, dass diese Ersatzmassnahmen auch in Gebieten mit erheblichen ökologischen Defiziten geleistet werden, beispielweise für eine ökologische Aufwertung ausgeräumter Landschaften. Die qualitative Gleichwertigkeit kann dadurch erreicht werden, indem die ökologischen und landschaftlichen Funktionen des gerodeten Waldbestandes in mindestens gleichem Masse erfüllt werden.

Nicht als Massnahme zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes gelten sämtliche Massnahmen, welche ohnehin aufgrund einer bestehenden gesetzlichen Pflicht zu leisten sind. Dazu gehören etwa bereits beschlossene ökologische Ersatzmassnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1ter NHG, der Vollzug von Bundesinventaren von Biotopen oder Massnahmen des naturnahen Waldbaus im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 WaG.

Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes gemäss Artikel 7 Absatz 2 WaG sind durch den Gesuchsteller zu finanzieren und können nicht als Leistung für die Erfüllung der Programmvereinbarungen nach WaG oder NHG angerechnet werden (keine Doppelfinanzierung gemäss Artikel 12 SuG; SR 616.1).

Der Verzicht auf Realersatz ist im Rodungsgesuch nachvollziehbar zu begründen. Dabei sind auch Anforderungen für Vernetzungen im Offenland und im Siedlungsbereich («ökologische Infrastruktur») zu berücksichtigen.

Ersatzmassnahmen zu Gunsten von Natur und Landschaftsschutz können sowohl in als auch ausserhalb des Waldareals durchgeführt werden. Bei gleichwertigen Projekt (Qualität, Quantität, Lage, Langfristigkeit etc.) sind Ersatzmassnahmen im Waldareal gegenüber Massnahmen ausserhalb des Waldareals den Vorrang zu geben.

Massnahmen im Waldareal

Mögliche Ersatzmassnahmen umfassen die Schaffung und Erhaltung von besonders wertvollen Lebensräumen im Wald ausserhalb der gerodeten Fläche und im Rahmen der Waldgesetzgebung. Im Vordergrund stehen Massnahmen ausserhalb von Objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung, für die Anspruch auf Beiträge des Bundes oder der Kantone besteht.

Aufwertungsmassnahmen im Wald, die gemäss Waldgesetz abgegolten werden könnten, sind in begründeten Fällen anrechenbar, falls die Objekte aus finanziellen Gründen seitens Bund nicht in die Programmvereinbarung gemäss WaG aufgenommen werden konnten oder Massnahmen enthalten, die über das gesetzliche Minimum hinausgehen (z.B. weitreichende Renaturierungsprojekte in einer Aue).

Beispiele:

- Offenhalten von kleineren Waldwiese und Lichtungen (i.d.R. < 400m²), die vollständig von Wald umgeben sind.
- Wiederherstellung von Auenwäldern und den entsprechenden Standortbedingungen sowie Revitalisierung von Waldgewässern sofern sie nicht unter Art. 38a GSchG fallen.

- Grosszügige Umwandlung standortsfremder Waldbestände in standortsheimische und ökologisch wertvolle Bestände (sofern nicht kostendeckend), die den Kriterien des naturnahen Waldbaus entsprechen.
- Schaffung und Aufwertung stufiger Waldränder (über NFA PV hinaus).
- Schaffung und Erhaltung von wertvollen kleineren Lebensräumen durch Nichtwiederauffüllen und Nichtaufforsten (Sukzession / Naturverjüngung) von bestehenden Abbauflächen in ausgewählten Fällen (z.B. Kiesgruben).
- Schaffung oder Vergrösserung von Waldreservaten (über NFA PV hinaus).
- Aufwertung von Lebensräumen (z.B. Verjüngung und Pflege von Föhrenstreifen, Aufwertung von Bohnerzgruben, ev. lichte Wälder)
- Gezielte Massnahmen zu Gunsten von Waldzielarten (z.B. Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge)
- Vernetzungsmassnahmen (z.B. Biotopbäume, Altholzinseln, über NFA PV hinaus)
- Förderung seltener Baumarten (über NFA PV hinaus)
- Schaffung von Genreservaten und Ausscheidung von Samenerntebeständen

Massnahmen ausserhalb des Waldareals

Mögliche Massnahmen umfassen die Schaffung und Erhaltung von besonders wertvollen Lebensräumen ausserhalb des Waldareals (Rodungsfläche / nicht Waldzonen) sowie die Schaffung von Vernetzungselementen. Im Vordergrund stehen Massnahmen ausserhalb von Objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung, für die Anspruch auf Beiträge des Bundes oder der Kantone besteht. Ausnahmen sind möglich bei Objekten, die die Anforderungen gemäss NHG Förderung erfüllen (inkl. rechtliche Eigentümerverbindlichkeit und verbindliche und dauerhafte Sicherung der Massnahmen) und zusätzliche Massnahmen über den Perimeter hinaus beinhalten (z.B. Vernetzungen mit anderen Objekten), aber aus finanziellen Gründen seitens Bund nicht in die Programmvereinbarung gemäss NHG aufgenommen werden können.

Beispiele

- Allgemeine Renaturierungsmassnahmen an Fliessgewässern und in Auengebieten sofern sie nicht unter die Gewässerschutzgesetzgebung fallen (Art. 38a GSchG).
- Schaffung von Baumhecken, Baumgürteln oder Alleen zur Aufwertung der Wohlfahrtsfunktion oder zur Gliederung im Siedlungsbereich.
- Schaffung von ökologischen Verbundsystemen mit Gehölzen ausserhalb von Siedlungen (z. B. Feldgehölz, Baumhecke, Uferbestockung).
- Erhaltung von Kulturlandschaftselementen (z. B. Trockenmauern).
- Schaffung von Vernetzungselementen im Zusammenhang mit Wildbrücken, um die Bewegungsfreiheit und die genetische Vielfalt der Wildtiere zu verbessern.
- Wiederherstellung von Trockenwiesen sowie Hoch- und Flachmooren von nationaler Bedeutung (jährliche Pflege ausgenommen) in Gebieten mit zunehmender Waldfläche.

Allfällige Projekte für Ersatzmassnahmen ausserhalb des Waldes sind in enger Zusammenarbeit mit dem Planung und Naturschutzamt zu entwickeln und von diesem zu begleiten.

Möglichkeiten zur verbindlichen und dauerhaften Sicherung der Massnahmen:

- Auflagen in Rodungsverfügung
- Forstliche Planung (Waldfunktionsplan, Betriebsplan)
- Eintrag von Dienstbarkeiten im Grundbuch
- Geometrische Vermarkung mit Grundbucheintrag
- Vertrag mit Bewirtschafter oder Eigentümer
- Kantonale Schutzverordnung (Art. 18 Abs. 1bis und 18b Abs. 1 NHG)
- Auszonung (Bauzone, Wald etc.)
- Anerkennung als landwirtschaftliche Fläche oder Sömmerungsgebiete gemäss Landwirtschaftsgesetz (LwG)
- Schutzzone (Art. 17 RPG)
- Vereinbarungen zum Schutz und Unterhalt nach Artikel 18c NHG
- Landwirtschaftsgesetz (LwG)

3.3 Verzicht auf Rodungersatz

Ganz oder teilweise auf den Rodungersatz verzichtet werden kann sofern die Rodungen der Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland, dem Hochwasserschutz und Revitalisierung von Fliessgewässern oder der Erhaltung und Aufwertung von Biotopen dient:

Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland

Die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland erfordert eine Rodungsbewilligung gemäss Artikel 5 WaG. Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden, wenn die Bestockung der eingewachsenen Flächen nicht älter als 30 Jahre ist. Wird derart rückgewonnenes landwirtschaftliches Kulturland innerhalb der kommenden 30 Jahre einer anderen Nutzung zugeführt, so ist gemäss Artikel 7 Absatz 4 WaG nachträglich trotzdem Rodungersatz zu leisten (siehe nachfolgend Buchstabe d). Diese nachträgliche Ersatzpflicht dient der langfristigen Sicherung des rückgewonnenen Kulturlandes und der Verhinderung von Missbräuchen (vgl. Bericht der UREK-S vom 3. Februar 2011, a.a.O., S. 22).

Damit landwirtschaftliches Kulturland, welches ohne Pflicht zum Rodungersatz zurückgewonnen werden konnte, langfristig gesichert bleibt und nicht kurzum einer anderen Nutzung führt wird, beispielweise als Bauland ausgeschieden wird, wird für den Fall einer Nutzungsänderung innerhalb von 30 Jahren eine nachträgliche Pflicht zum Rodungersatz im Grundbuch verankert.

Hochwasserschutz und Revitalisierung von Gewässern

Bei Projekten zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern kann auf Rodungersatz insbesondere bei Flächen verzichtet werden, die nicht mehr mit Wald bestockt werden können. (vgl. dazu Anhang A3 in der Vollzugshilfe des BAFU 2014). Bei einem Verzicht auf den Rodungersatz ist sicherzustellen, dass die gerodete Fläche später nicht für andere Zwecke beansprucht wird (z.B. Bauland oder Erschliessungen). Im Vordergrund steht die Ausscheidung als Gewässerraum (gemäss Art. 36a GSchG). Möglich ist auch der Eintrag als Dienstbarkeit im Grundbuch.

Erhaltung und Aufwertung von Biotopen

Ist für die Wiederherstellung, Erhaltung oder Aufwertung eines Biotops von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung eine Rodung notwendig, so gilt die einhergehende Biotopaufwertung in der Regel als gleichwertige Massnahme zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes.

4. Bestimmungen für Projekte mit Materialabbaukonzept

Das Materialabbaukonzept (MAK) ist ein Instrument zur Sicherstellung der Versorgung des Kantons - im Speziellen seines Baugewerbes mit mineralischen Rohstoffen, insbesondere Kies und Recyclingmaterial, unter Berücksichtigung der Ziele des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Raumplanung und der Walderhaltung.

Das Materialabbaukonzept stellt auch eine Wegleitung für die Beurteilung von Gesuchen für die Neuerstellung von Gruben bzw. die Erweiterung bestehender Materialabbaustellen dar und regelt gleichzeitig die qualitative Wiederauffüllung, resp. die Nachnutzung der Abbaustellen. Es zeigt die Kriterien, die zu beachtenden Bedingungen und Verfahren. Zudem gehört es zu Sachplanung im Rahmen der kantonalen Richtplanung und ist damit eine wichtige Grundlage des kantonalen Richtplanes.

Das Materialabbaukonzept gibt den Rahmen und Ablauf (Richtung) für Materialabbauprojekte vor. Die Bestimmungen der Waldgesetzgebung im Allgemeinen und jener der Rodungen dürfen jedoch nicht unterlaufen werden.

Rodungersatz (S. 18 ff MAK)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend Ersatz zu leisten. Da der Kiesabbau eine vorübergehende Nutzung ist, wird der Rodungersatz (Realersatz) in der Regel an Ort und Stelle geleistet.

Der Rodungersatz kann künstlich, durch Ersatzaufforstung, durch natürliche Sukzession oder ausnahmsweise durch Naturschutzmassnahmen geschaffen werden. Die Wahl der Verjüngungsart (künstlich / natürlich) richtet sich nach dem Bestockungsziel (Baumartenzusammensetzung im mittleren Bestandesalter). Das Bestockungsziel wiederum ist abhängig von den Standortbedingungen und den Funktionen, die der zukünftige Wald einmal zu erfüllen hat.

Wichtige Grundlage für die fachgerechte Wiederherstellung des Geländes nach dem Kiesabbau und einen erfolgreichen Rodungersatz ist ein Plan, aus dem hervorgeht, welche Waldfunktionen in den einzelnen Teilflächen Vorrang haben. Auf Teilflächen, wo bezüglich Bodeneigenschaften anspruchsvolle Baumarten vorgesehen sind, ist für einen sachgerechten Bodenaufbau zu sorgen.

Der Rodungersatz (Realersatz) sowie die erforderlichen Rekultivierungsmassnahmen sind Teile der Rodungsbewilligung. Die Pflicht zur Leistung der Ersatzmassnahmen wird zudem, wenn möglich im Grundbuch angemerkt.

Endgestaltung (S. 19 ff MAK)

Die Endgestaltung ist in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Ämtern (Planungs- und Naturschutzamt, Kantonsforstamt, Tiefbauamt, Landwirtschaftsamt usw.), zu planen und in Form eines Endgestaltungsplanes festzulegen.

Die Kiesgruben sind in der Regel so zu rekultivieren, dass die ursprüngliche Nutzung (Landwirtschaft, Forstwirtschaft) wieder ermöglicht wird und eine angemessene Lebensraumvernetzung gewährleistet ist. Für die Lebensraumvernetzung sind 15% des rekultivierten Gebietes als biologisch wertvolle ökologische Ausgleichsflächen zur Verfügung zu stellen. Gruben, die nicht vollständig aufgefüllt werden können und Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung sind als Naturschutzgebiete zu gestalten.

Die Pionierstandorte, die die Kiesgrube charakterisieren, sind von grossem Wert für den **Naturschutz**. Dieser ist deshalb an offenen Flächen sehr interessiert. Der Abbau, die Wiederherstellung und der Endzustand sind so zu planen, dass stets genügend grosse offene Flächen vorhanden sind, die an genutzte Flächen grenzen. Zu diesem Zweck sind Pufferzonen auszuscheiden; zudem ist die Vernetzung der einzelnen Teilflächen sicherzustellen.

Da sich Wanderbiotope nicht im Voraus genau planen lassen, weil zum Zeitpunkt der Abbauplanung nicht bekannt ist, wie die lokalen Standortbedingungen an den verschiedenen Stellen der künftigen Kiesgrube sein werden, soll planerisch festgelegt werden, welcher Raum für Biotope zur Verfügung gestellt wird. Dabei ist der Grundsatz zu beachten, dass dem Naturschutz langfristig nicht nur die nicht mehr nutzbaren Flächen, sondern die spezifisch für den Naturschutz geeigneten Flächen zuzuweisen sind.

Koordination mit der Waldgesetzgebung

Obige Ausführungen gelten grundsätzlich nur für den Materialabbau und können nicht ohne weiteres auf andere Bereiche übertragen werden.

Generell gilt, dass, sofern nicht explizit Ersatzmassnahmen zu Gunsten von Natur- und Landschaftsschutz ausserhalb des Waldareals mit der Rodungsbewilligung verfügt wurden (Ausnahmefälle), nur Massnahmen ausgeführt werden können, die der Waldgesetzgebung nicht widersprechen und den Waldboden nicht zweckentfremden (Rodung).

Naturschutz- und Landschaftsschutzmassnahmen im Sinne der Waldgesetzgebung (Waldfähige Massnahmen) können jedoch in Abhängigkeit des Standorts, der Waldfunktion und Zielsetzung der Waldeigentümer bei der Endgestaltung im obigen Umfang (15% Fläche) berücksichtigt werden. Die geplanten Massnahmen können in der Rodungsverfügung als strategische Ziele, und im Rahme der Endgestaltung als operative Ziele (detailliert), z.B. in einem Rekultivierungskonzept, festgehalten werden (vgl. auch K. Möglichkeiten zur Sicherung).

Beispiele für Naturschutzmassnahme im Sinne der Waldgesetzgebung (Waldfähigkeit)

- Pionierwälder (natürliche Sukzession, Naturverjüngung, Lichtbaumarten)
- Förderung seltener Baum- und Straucharten
- Schaffung von stufigen und buchtigen Waldrändern (Vernetzung)
- Schaffung und Unterhalt von lichten Wäldern (Deckungsgrad Oberschicht mindesten 0.3)
- Schaffung und Unterhalt von kleineren Feuchtebiotopen bis maximal 25 m²

- Schaffung oder Unterhalt offener (keine Kahlschläge) und ganz von Wald umgebenen Flächen (z.B. Äsungsflächen, Blößen, Ruderalstellen) bis maximal 200 m²
- Gezielte Massnahmen zu Gunsten von Waldzielarten
- Vgl. auch Ausführungen im Kapitel "Massnahmen im Waldareal"

Anhang I: Selten und sehr seltene Waldgesellschaften im Kanton Schaffhausen

Definition selten und sehr selten: Flächenanteil $\leq 1\%$ an der gesamten Kartierten Waldfläche.

WG	Fläche [ha]	Anteil [%]
43	0.491	0.00%
41	0.548	0.00%
2	0.772	0.01%
8g	1.006	0.01%
62	1.340	0.01%
48	2.053	0.02%
64	2.071	0.02%
44	2.144	0.02%
13e	3.233	0.03%
35Ar	3.528	0.03%
20	4.620	0.04%
31	5.827	0.05%
B	6.531	0.05%
30	6.571	0.05%
17	7.330	0.06%
8f	7.567	0.06%
61	8.329	0.07%
8e	9.973	0.08%
7es	10.484	0.08%
8as	12.048	0.10%
28	13.641	0.11%
22	17.018	0.14%
12s	17.952	0.15%
26f	18.244	0.15%
18	18.526	0.15%
25	18.883	0.15%
39	21.696	0.18%
29	24.143	0.20%
26L	24.232	0.20%
27	25.305	0.21%
16	27.718	0.22%
7d	28.079	0.23%
12w	29.435	0.24%
1	31.854	0.26%
12g	37.192	0.30%
7v	40.359	0.33%
7fs	43.233	0.35%
35	49.705	0.40%
26	91.178	0.74%
13g	120.494	0.98%
8	120.790	0.98%